

durchgängig in großer Einigkeit beschlossen. Besetzt sind inzwischen fünf, vorgesehen sind insgesamt 14 Lehrstühle.

c) Ein persönliches Verdienst

Fehlende oder noch nicht funktionsfähige Verwaltungsstrukturen auf universitärer und ministerieller Ebene begünstigen die Einflußchancen von kompetenten, angesehenen und im Umgang mit Verwaltungen erfahrenen Persönlichkeiten. In Rostock waren solche Eigenschaften in der Person des Gründungsdekans mit Integrität, Geduld, Beharrlichkeit und Integrationskraft gepaart; A. Zeuner hat mit unermüdlicher Bereitschaft ins Gespräch einbezogen, aber auch unerbittlich auf Entscheidungen gedrängt. Wenn einer, dann hat er sich um die Rostocker Juristische Fakultät verdient gemacht.

d) Eine Aufgabe für die Fakultät

Rostock ist durch die Ereignisse in Lichtenhagen gebranntmarkt. Die Betroffenheit darüber scheint die Studierenden der Rechtswissenschaft in Rostock eher zum Schweigen als zum Reden, geschweige denn zum Handeln gebracht zu haben. Rechtsradikalismus und Rassismus sind auch rechtliche Themen und verlangen eine institutionelle Behandlung innerhalb der Fakultät. Die vorherrschenden Studienmotivationen und die Belastung der Hochschullehrer mit der Anstrengung des Aufbaus sind keine guten Grundlagen für eine solche Beschäftigung. Aber die Kompetenz und Liberalität einer Juristischen Fakultät äußert sich auch in den Diskussionen, die sie ihren Studierenden und der Öffentlichkeit aufzwingt.

Markus Winkler Reklamationen überflüssig

Ein unnützer Beitrag zur Ausbildungsdiskussion

I.

Kritik an der Juristenausbildung zu üben, ist kein sonderlich origineller Einfall. Von Studenten kann nichts anderes erwartet werden, als daß sie nicht mit ihr zufrieden sind. Auch Professoren beklagen zuweilen ihre mangelnde Qualität, nicht ohne hinzuzufügen, daß die schlechte finanzielle Lage der Fakultäten und die Ungereimtheit der Prüfungsordnungen, alles in allem also die Misere aus der Risikosphäre der ministeriellen Ebene verantwortlich dafür sei. Hochschullehrer, die die Ursachen bei sich selbst suchen, sind eher die Ausnahme. Eine andere Frage ist ohnehin, ob sie sie dann auch dort finden. Im allgemeinen bleibt es bei der Geste eines sprachlosen Schuldbekennnisses¹. Konsequenzen sind nicht zu erwarten. Wie auch? Eine Handvoll Gutwillige wird nie die Mehrheit ihrer Kollegen davon überzeugen können, daß die Fehlerquellen beim juristischen Studium hausgemacht sind. Gründe muß es dafür ja geben, wenn nach wie vor die große Mehrheit der Studenten sich ihr

¹ Etwa *Großfeld*, JZ 1992, 22 ff.; *Herzberg*, JuS 1990, 728 ff. und 810 ff.

Examenswissen beim Repetitor holt², was viele Professoren auch als eingespielte Arbeitsteilung begrüßen. Im Stillen, versteht sich. Wer wird dem »terrible simplificateur« schon offene Anerkennung zollen? Hie die wissenschaftliche Detailarbeit, dort das schnöde Pauken – diese *summa divisio* bestimmt die Studienpraxis wie ehemals. Wenn der berühmte »Groschen« erst im 6. oder 7. Semester fällt (wenn überhaupt), nachdem mangelnder Überblick zum Kardinalfehler von fünf bis sechs Hausarbeiten erhoben wurde, kann das keinen Hochschullehrer ernsthaft wundern. Tradition ist ja auch, daß von *ihm* niemand in den ersten Semestern Orientierungshilfen erhoffen darf.

II.

Zwar gibt es heute an den meisten Universitäten Veranstaltungen, die als »Einführung in das Bürgerliche Recht« respektive »in das Strafrecht« usw. angekündigt werden. In der Sache kommt meist eine AT-Vorlesung heraus, die nur deshalb auch die notwendigsten Brocken des zugehörigen besonderen Rechtsgebiets einflickt, weil sonst Beispielfälle (um die bekannten Persönlichkeiten A, B und C) schlicht nicht gebildet werden könnten. Von einer stärkeren Verschulung des Studiums kann nicht ernsthaft die Rede sein. Stattdessen werden schon im ersten Semester um so intensiver die Lieblingsprobleme des jeweils vortragenden Rats traktiert. Damit liegt nichts anderes vor als die klassische Vorlesungsform, anregend für den, der die Grundstrukturen eines Fachs bereits begriffen hat, für Studienanfänger aber ohne jede Anleitung zum späteren Selbststudium. Das letztere muß folglich nach dem Gesetz von Versuch und Irrtum gestaltet und dafür dementsprechend in die Länge gezogen werden. Ein Beitrag zur Studienzeitverkürzung ist der Verzicht auf Grundkurse in den ersten vier Semestern sicher nicht. Nach Lage der Dinge werden deutsche Studierende der Rechte ins Wasser gestoßen und müssen um ihr Überleben strampeln. Die wenigsten lernen dabei schwimmen; ein Gutteil kann sich mit Mühe an der Oberfläche halten; der Rest geht unter. Am Rand stehen ein paar Bademeister und wiegen sorgenvoll ihr Haupt. Haben sie am Ende selbst vergessen, wie ihnen das Schwimmen beigebracht wurde?

III.

Vermutlich sind die guten Ratschläge in Erstsemestervorlesungen gar nicht so zynisch gemeint, wie sie klingen. Es fällt den Ratgebern nur schwer, sich zu erinnern, wie wenig selbstverständlich manches ist, mit dem man sich selber seit Jahrzehnten tagesin, tagaus beschäftigt. »Schau'n Sie ins Gesetz, es ergibt sich ja alles aus dem Gesetz«, oder »Leute, ihr denkt zu kompliziert. Haltet euch einfach ans Gesetz« – solche und ähnliche Sottisen hallen auch Jahre später noch im Gedächtnis nach. So simpel ist es eben gerade nicht, Gesetze anzuwenden, und wer es als einfach ausgibt, stellt nicht bloß sich als überflüssig hin, sondern auch den Sachverhalt schief dar.

1. Nichts ergibt sich allein aus dem Gesetz. Sehen wir getrost von »pathologischen« Grenzfällen (*Haft*) ab. Selbst zur Behandlung sogenannter Normalfälle muß man erst einmal die Gesetzessprache lernen. Wie in jeder Sprache hält und trägt sich alles darin gegenseitig; wie in jeder anderen Sprache auch liegen die Grenzen, die Begriffe ziehen, eigenwillig, unvorhersehbar und weichen von der »Alltagssprache« mit ihren

² Vgl. *Monika Toman*, »Jura lernst Du beim Repetitor oder nie«. Nur wenige schaffen das Examen ohne fremde Hilfe, in *FAZ* vom 4. 1. 1992, S. 39.

vermeintlich sachlogischen und natürlichen Vorstellungen ab. Wenn irgendwo die Sapir-Whorf-Hypothese³ zutrifft, dann im Kontrast zwischen Normaldeutsch und Gesetzesdeutsch. Die Analogie zwischen Sprache und Recht geht aber weiter und über die Rechtssprache selbst hinaus. Die Vokabeln des Juristischen sind ja nicht die bloßen Worte eines Normtexts. Es sind die Institute, Figuren, Generalklauseln und Prinzipien, die wertausfüllungsbedürftigen und die unbestimmten Tatsachenbegriffe. Ein Oberbegriff für all diese Bausteine juristischer Dogmatik scheint noch nicht erfunden zu sein, mit dem sie dem »inneren System«⁴, dem Bauplan gegenübergestellt werden könnten – den man genauso gut als Syntax des Rechts kennzeichnen kann. In Anlehnung an die sprachwissenschaftliche Sammelbezeichnung »Morphem« (Lexem, Semem, Phonem ...) wäre es vielleicht angebracht, sie NORMEME zu nennen. Um zu begreifen, daß man diese anwendet und nicht den Wortlaut einer Vorschrift, muß man jedoch zunächst beides zu unterscheiden lernen. Die Trennung von Norm und Normtext ist in der juristischen Methodik aber bisher kaum geläufig⁵. Erst wenn ein Wortschatz aus Normemen angesammelt ist, kann mit Verständnis für juristische Methoden an die Lösung von Fällen herangegangen werden.

2. Bisher wird statt ihrer eine Falllösungstechnik ohne großen Tiefgang eingeübt, in sogenannten Einführungsvorlesungen und in den Arbeitsgemeinschaften und Übungen, die auf die in jenen nicht gelegten Fundamenten aufbauen sollen. Die stereotype Ausrichtung auf die Gutachtensform läßt Gedanken an abweichende Übungsweisen gar nicht erst aufkeimen. Bei einem Blick über den nationalen Gartenzaun⁶ stellt man mit Erstaunen fest, daß selbst nach einem nach deutschen Maßstäben spartanischen, »unwissenschaftlichen« Grundstudium von zwei Jahren französische Studenten in der Lage sind, Urteilsanmerkungen und Kommentare zu kurzen Normtexten abzufassen. Die Erklärung ist nicht schwer: dort wird eine breitere Palette an Denkformen vermittelt. Der Monotonie von Prüfungsschemata auszuweichen, muß nicht gleichbedeutend mit der Flucht in die akademische Wolkenlandschaft sein.

3. Das wissenschaftliche Arbeiten besteht nach der in Anleitungsbüchern und Merkblättern verbreiteten Darstellung darin, möglichst viele Belege für alle existenten Meinungen zu einem angeschnittenen Thema am unteren Rand eines nett nach der Reihenfolge A I 1 a a α gegliederten Konvoluts von zwischen fünfzehn und fünfundzwanzig Seiten – anderthalbzeilig, ein Drittel linker Rand – unterzubringen. Gelegenheit zu derart intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung erhält ein Studierender schon ab dem zweiten Semester je nach Fakultätsdimensionen gemeinsam mit zweihundert oder sechshundert weiteren Spezialisten für dasselbe Forschungsprojekt. Ganz anders in geistes- oder sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Ist man dort doch auf die der Idee eines freien Hochschulstudiums Hohn sprechende Gängelung verfallen, in den ersten Semestern Einführungen in die propädeutischen Techniken der Bibliographie, des Lesens fachspezifischer Textarten und ihres ansatzweisen Nachvollzugs wie auch in die Theoriediskussion über das eigene Fach per Scheinzwang vorzuschreiben. Wo kämen *wir* da hin?

3 S. nur *Benjamin L. Whorf*, Sprache – Denken – Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie, deutsch Reinbek b. Hbg. 1988, S. 12 f. und passim.

4 Terminologie *Larenz*, vgl. Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Studienausgabe, 5. Aufl. Berlin u. a. 1983.

5 Mit der weithin einzigen Ausnahme von *Friedrich Müller*, s. zusammenfassend seine Juristische Methodik, 4. Aufl. Berlin 1990, S. 124 f. und passim.

6 Der Verfasser hat im Studienjahr 1989/90 an der Université des Sciences Sociales in Toulouse die Licence en droit erworben.

Zur Abhilfe muß man, *horribile dictu*, ausgerechnet einen Repetitor zitieren. Laut *Wegner* steht das Jurastudium kopf, weil zunächst wissenschaftliche Lehrmeinungen eingepaukt werden und anschließend – in aller Regel eben im Repetitorium – Ordnung in die Angelegenheit kommen soll⁷. Anfängerrepetitorien wären folglich nicht nur eine zusätzliche Einnahmequelle für kursveranstaltende Juristen. Sie würden auch den kopfstehenden Lernvorgang wieder auf die Füße bringen. Fragt sich nur, ob die Universitäten diese Marktlücke nicht ausnahmsweise selber stopfen könnten. Weniger Akribie und mehr Überblick in den ersten zwei Studienjahren wären vielleicht auch dazu angetan, eine Grundlage für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß nach dem vierten Semester solchen Studenten zu bieten, die angewandter Rechtslehre ihr Hauptinteresse widmen und nur in Ermangelung eines FH-Studiums der Rechtstechnik die Universitäten überfüllen. Patentrezepte für die praktische Durchführung mögen sich Erfahrenere einfallen lassen. Aber möglicherweise braucht manch einer zunächst einen freundlichen Rippenstoß, um aus der selbstzufriedenen Kathederpose aufzuschrecken.

Im Namen der KJ

Aufgrund der Übertragung der Fehlentscheidung haben die Einzelrichter *Blanke* und *Wolf* (§ 38 d 72. Asyl-VfG) erkannt:

- o. Die Fehlentscheidung erging zweistimmig.
 1. Die Kosten der Fehlentscheidung trägt der Nomos-Verlag.
 2. Die Fehlentscheidung ist sofort vollstreckt worden.
 3. Die Revision zum Jammergericht wird zugelassen.
 4. Die ausgelobten Preise teilt sich die Redaktion zur gesamten Hand. Den Herren *Stascheit*, *Frankenberg*, *Erd* und *Günther* wird ein Vorab von jeweils 2/753 (-stel) zuerkannt.
 5. Gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils einer Flasche *Brunello di Montalcino*, *Cimeteo vecchio*, *localita panificio nudo*, *annata mille-novecentosettatadue*
 - zu Mündern der Herren Einzelrichter –
 - sind Preisträger und erhalten vorläufiges redaktionelles Bleiberecht
 1. *M. Graffenberger*, *Curtiusweg 1*, 2000 *Hamburg 26*
 2. *Hans-Helmut Schneider*, *Josefstr. 11*, 4400 *Münster*
 3. *Thomas N. Pieper*, *Guerickestr. 19*, 8000 *München 40*
 6. Der auch im Asylverfahrensgesetz grundsätzlich gewährleistete Datenschutz verhindert eine Veröffentlichung der asylwürdigen Arbeiten. Ein Verzicht darauf ist unzulässig.
 7. Die Fehlentscheidung ist jederzeit widerruflich.
 8. Die Fehlentscheidung zu 6. wird im Hinblick auf §.1. mit Wirkung vom 11. 11. 1992 im überholenden Gehorsam gegenüber der Entscheidung des Jammergerichts vom 24. 12. 1996 gehoben.
 9. Der/Die Begünstigte trägt das Risiko des Abdrucks vollinhaltlich.

⁷ Siehe *Toman* (Anm. 2), FAZ vom 4. 1. 1992, S. 39.